

| SITZUNGSVORLAGE | | | Hauptamt | |
|---------------------------|------------|------------|----------|--|
| Nr. 001/2017 | vom | 03.01.2017 | | |
| Sitzung des | VA | GR | | |
| am | 18.01.2017 | 25.01.2017 | | |
| öff. (ö) / nichtöff. (nö) | ö | ö | | |
| Vorberatung (V) | (V) | | | |
| Entscheidung (E) | | (E) | | |

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Redaktionsstatut für den Inhalt des Amts- und Mitteilungsblattes der Gemeinde Kusterdingen

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass eines Redaktionsstatuts für den Inhalt des Amts- und Mitteilungsblattes der Gemeinde Kusterdingen gemäß Anlage 1 zu Sitzungsvorlage 001/2017.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
 mit folgenden Änderungen:

2. im BUA / AFSV
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
 mit folgenden Änderungen:

- wie Ortschaftsratsbeschluss
 wie Ortschaftsratsbeschluss
 mit folgenden Änderungen:

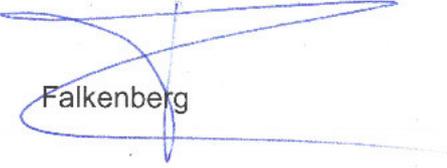
Darstellung des Sachverhalts:

Bislang gibt es für das Kusterdinger Amts- und Mitteilungsblatt „Der Gemeindebote Kusterdingen“ noch kein Redaktionsstatut. Es gab lediglich vereinzelt interne Regeln zum Umfang von Veröffentlichungen von gemeindeeigenen Einrichtungen, Vereinen und Institutionen.

Aufgrund der Novelle der Gemeindeordnung ergibt sich nun jedoch für Fraktionen des Gemeinderats das Recht, ihre Auffassungen im Amtsblatt der Gemeinde darzulegen (vgl. § 20 Abs. 3 GemO sowie Sitzungsvorlage 079/2016). Grundsätzlich steht das Recht nach § 20 Abs. 3 GemO nur Fraktionen zu. Gruppierungen ohne Fraktionsstatus können aus dieser Vorschrift keine Ansprüche ableiten. Im Redaktionsstatut sind insbesondere der angemessene Umfang der Beiträge der Fraktionen sowie der Zeitraum vor Wahlen, innerhalb dessen eine Veröffentlichung solcher Beiträge ausgeschlossen wird, zu regeln.

Wegen der Gesetzesänderungen in der Gemeindeordnung wird es aus Sicht der Verwaltung erforderlich, diese internen Regelungen zu überarbeiten, Einzelheiten zur Umsetzung durch den Gemeinderat festzulegen und dann in einem Redaktionsstatut zu veröffentlichen.

Sowohl der Gemeindetag als auch der Nussbaum-Verlag haben den Gemeinden ein Muster für Redaktionsstatut zur Verfügung gestellt. Dem Entwurf (vgl. Anlage 1 zu 001/217) des neuen Redaktionsstatuts für die Gemeinde Kusterdingen ist das Muster des Nussbaum-Verlags zugrunde gelegt.


Falkenberg

Finanzierung:

| | |
|---|---|
| Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme | € |
| Haushaltsplanansatz | € |
| Verpflichtungsermächtigung (VE) | € |
| nachzufinanzieren sind | |
| - als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe | € |
| - als überplanmäßige / außerplanmäßige VE | € |
| - Deckung durch | |

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Kusterdingen
(Der Gemeindebote Kusterdingen)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kusterdingen hat in seiner Sitzung am 25.01.2017 folgende Fassung des Redaktionsstatutes für das Amtsblatt (Den Gemeindeboten Kusterdingen) beschlossen:

§ 1
Zweckbestimmung

1.1 Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Kusterdingen ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt ist keine Tageszeitung, sondern soll eine Brücke zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung sein.

1.2 Das Gemeindeamtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Kusterdingen nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 03.05.1990. Ein Anspruch auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.

§ 2
Name, Herausgeber, Verlag, Erscheinen, Redaktionsschluss

2.1 Name:

Das Amtsblatt der Gemeinde Kusterdingen führt die Bezeichnung „Der Gemeindebote Kusterdingen“ – Amtsblatt der Gemeinde Kusterdingen.

2.2 Herausgeber und Verlag:

Herausgeber: Gemeinde Kusterdingen

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co KG,
Merklinger Straße 20
71263 Weil der Stadt

Verantwortlich für den amtlichen Teil des Amtsblattes (einschließlich Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung) ist der Bürgermeister oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter im Amt. Für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil liegt die Verantwortung beim Verlag.

2.3 Erscheinen

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich freitags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird.

2.4 Redaktionsschluss

Der regelmäßige Redaktionsschluss ist mittwochs, 9.30 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Manuskripte oder Anzeigentexte beim Bürgermeisteramt Kusterdingen eingegangen sein. Verspätet eingegangene Manuskripte können nicht berücksichtigt werden. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Reine Anzeigentexte sollen dem Verlag direkt übermittelt werden. Fällt der Redaktionsschluss auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Redaktionsschluss automatisch auf den davor liegenden Werktag vorgezogen; sonstige Abweichungen werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben. Beiträge, die nach dem Redaktionsschluss eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 3 Inhalt

3.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
- b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten drei Monaten vor einer Wahl,
- d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien, die einen Ortsverband in der Gemeinde Kusterdingen haben und örtliche Wählervereinigungen,
- e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von örtlichen Vereinen und Institutionen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
- f) Anzeigen

3.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

- 4.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse.
- 4.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 4.3 Nicht veröffentlicht werden Beiträge, die:
 - 4.3.1 Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen,
 - und/oder
 - 4.3.2 gegen gesetzliche Vorschriften oder guten Sitten verstoßen,
 - und/oder
 - 4.3.3 gegen die Interessen der Gemeinde Kusterdingen verstoßen.
- 4.4 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem (Content Management System/CMS) eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.
- 4.5 Alle Artikel sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.
- 4.6 Die Reihenfolge des Abdrucks im redaktionellen Teil bestimmt die Gemeindeverwaltung.
- 4.7 Wiederholte Veranstaltungshinweise für die gleiche Veranstaltung oder Ähnliches werden maximal 3 x veröffentlicht. Hierbei kann auch eine Veröffentlichung im vorderen Teil des Amtsblattes enthalten sein.
- 4.8 Auf Antrag **kann** - soweit möglich und bei ansprechender Gestaltung und Wichtigkeit - ein Hinweis/Beitrag auf den Seiten mit farbiger Gestaltung maximal einmal jährlich erfolgen. Die Verwaltung entscheidet hierüber im Einzelfall.

§ 5 Fraktionen im Gemeinderat

- 5.1 Jede im Gemeinderat vertretene Fraktion kann einmal im Monat zu einem kommunalpolitischen Thema Bericht erstatten.

Veröffentlichungen müssen sich auf den kommunalen Wirkungskreis der Fraktion beschränken. Sie dürfen nur Themen zum Gegenstand haben, für die der

Gemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Gemeinde betreffen, oder die sich auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen.

Unzulässig sind insbesondere Wahlaufrufe und Wahlwerbung, ferner Angriffe auf Dritte, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzen, gegen die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen, ferner Stellungnahmen zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten.

- 5.2 Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- 5.3 Nicht abgedruckt werden Stellungnahmen, die sich auf Äußerungen anderer Fraktionen und Gruppierungen sowie der Verwaltung beziehen.
- 5.4 Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.
- 5.5 Für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen verantwortlich. Beiträge sind über den Fraktionsvorsitzenden bei der Verwaltung einzureichen. Aufgenommen wird auf Wunsch ein einspaltiges Foto des jeweiligen Verfassers mit dem Namen der Person sowie der Fraktionszugehörigkeit und Kontaktdaten als Bildunterschrift.
- 5.6 Die Beiträge dürfen pro Ausgabe 50 Zeilen des Standarddrucks des Gemeindebotens zzgl. dem Foto des Verfassers (s. Ziff. 5.5) nicht überschreiten.
- 5.7 Der Abdruck der Stellungnahmen erfolgt nach Fraktionen und zwar in absteigender Reihenfolge nach der Anzahl der Fraktionsmitglieder.
- 5.8 Beiträge von Fraktionen werden in den letzten drei Monaten vor einer Wahl nicht veröffentlicht.

§ 6 Wahlwerbung

- 6.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.
- 6.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.
- 6.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

§ 7

Örtliche Vereine, Organisationen und Kirchen

- 7.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
- a) Berichte und Ankündigungen,
 - b) kurze Informationen zu Themen der Vereinsarbeit,
- 7.2 Überschreitet ein Beitrag den zulässigen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt (**Datum**) in Kraft.